

Kreis Viersen .....	3
94/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	3
95/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
96/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
97/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
98/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
99/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
100/2023  Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
101/2023  Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
102/2023  Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	11
103/2023  Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	12
104/2023  Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	13
105/2023  Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	14
106/2023  Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung .....	15
107/2023  Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Vasilij Biganics) .....	16
108/2023  Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Frank Henninger) .....	17
109/2023  Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Silvio Göttlich) .....	18
110/2023  Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung des Niersverbandes, Baumaßnahme Erneuerung der Überleitung BST Vorst zur BST Viersen .....	19
111/2023  Allgemeinverfügung Schonzeitaufhebung 2023 für den Kreis Viersen .....	23
Gemeinde Grefrath .....	28
112/2023  Allgemeinverfügung der Gemeinde Grefrath zum Glasverbot am Karnevalssamstag, den 18.02.2023 im Ortsteil Oedt.....	28
Stadt Nettetal .....	34
113/2023  Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2023 .....	34

Stadt Viersen .....	37
114/2023 Öffentliche Zustellung.....	37
115/2023 Öffentliche Zustellung.....	38
116/2023 Öffentliche Zustellung.....	39
117/2023 Öffentliche Zustellung.....	40
118/2023 Öffentliche Zustellung.....	41
119/2023 Öffentliche Zustellung.....	42
120/2023 Einladung Rat 07.02.2023 .....	43
121/2023 Bekanntmachung einer Straßenbenennung im Bebauungsplan DÜ-280-0, Albertstraße-Mühlenberg.....	45
Sonstige .....	47
122/2023 Einwohner am 31.10.2022 .....	47
123/2023 Einwohner am 30.11.2022 .....	48
124/2023 Einwohner am 31.12.2022 .....	49
125/2023 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2023/2024 .....	50
126/2023 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt.....	51
127/2023 Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldniel in der Gemeinde Schwalmtal: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 27.03.2023 .....	52
128/2023 Jagdgenossenschaft Amern: Bekanntmachung der Jagdпachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2022/2023 .....	53
129/2023 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde .....	54

## Kreis Viersen

### 94/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.01.2023**  
**Aktenzeichen 03197881037/grä**  
**gegen**

Herrn  
Claudiu Molnar  
Landfriedensstr. 26  
47669 Wachtendonk

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **95/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.01.2023  
Aktenzeichen 03241112054/grä  
gegen**

Herrn  
Carlos Javier Garcia  
C. Amapola 5  
E-18230 GRANADA / ATARFE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

## 96/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.01.2023**  
**Aktenzeichen 03241112372/le**  
**gegen**

Herrn  
Ricardas Jakimaukas  
Vysmiu 4-7  
LT-02038 VILMIUS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.01.2023

Im Auftrag

Lentz

## **97/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.07.2022  
Aktenzeichen 03241069434/le  
gegen**

Herrn  
Islam Handukic  
Lazarettstr. 8  
91054 Erlangen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.01.2023

Im Auftrag

Lentz

**98/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.01.2023  
Aktenzeichen 03280491070/grä  
gegen**

Frau  
Yasemin Kalafai  
Klingerbergsingel 51  
NL-5925 AC VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

**99/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.01.2023  
Aktenzeichen 03280491054/grä  
gegen**

Herrn  
Dragoljub Vukic  
Laze pri Dolskem 3  
SLO-1262 DOL PRI LJUBLJANA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **100/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.01.2023  
Aktenzeichen 03280491062/grä  
gegen**

Herrn  
Serhii Chernyshov  
Maksimovskay 56  
UA-15100 GROSNY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **101/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.01.2023  
Aktenzeichen 03197834624/le  
gegen**

Frau  
Asma Smeida Elnaili  
36 Aldea Ca 2  
UAE-440227 DUBAI SILICON OASIS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.01.2023

Im Auftrag

Lentz

## **102/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.01.2023  
Aktenzeichen 03197782390/le  
gegen**

Herrn  
Valter Kotsona  
Viersener Str. 66  
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.01.2023

Im Auftrag

Lentz

## **103/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.01.2023  
Aktenzeichen 03241108278/ha  
gegen**

Herrn  
Dennis Pöpel  
Schwalmstraße 9  
41366 Schwalmatal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.01.2023

Im Auftrag

Handeck

## **104/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.01.2023  
Aktenzeichen 03241105775/sie  
gegen**

Herrn  
Justin Frank Offermanns  
Bahnhofstr. 41  
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.01.2023

Im Auftrag

Sieben

## **105/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.11.2022  
Aktenzeichen 03280483850/sie  
gegen**

Herrn  
Adam-Zhaudat El-Faran  
Emscherstraße 71  
47137 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.01.2023

Im Auftrag

Sieben

## 106/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Tarik Aakki Akhnikh**, letzte bekannte Anschrift: **Spoorstr. 33, 5931 PS Tegelen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.12.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.01.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## 107/2023 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Vasilijs Biganics)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

**Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 19.01.2023, Aktenzeichen:  
ZA 1 - 57.01.59 – 159/21 (Audi A6, FIN: WAUZZZ4B63N112948))**

An **Herrn Vasilijs Biganics**  
**\*28.02.1988**  
**Letzte bekannte Anschrift:**  
**Konstantinstraße 149**  
**41238 Mönchengladbach**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag  
gez. Tost

## 108/2023 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Frank Henninger)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

**Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 19.01.2023, Aktenzeichen:  
ZA 1 - 57.01.59 – 541/21 (Mercedes Sprinter, Kennzeichen: BOR-QU 529, FIN:  
WDB9061351N596495)**

An **Herrn Frank Henninger**  
**\*22.03.1966**  
**Letzte bekannte Anschrift:**  
**Amelandsbrückenweg 16**  
**48599 Gronau**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag  
gez.Tost

## 109/2023 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Silvio Göttlich)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

**Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 19.01.2023, Aktenzeichen:  
ZA 1 - 57.01.59 – 312/21 (Kleinkradrad, Explorer/Generic Motor, Kennzeichen 116 BVC, FIN:  
LBB00B0557B122126)**

An **Herrn Silvio Göttlich**  
**\*22.03.1977**  
**Letzte bekannte Anschrift:**  
**Prinz-Ferdinand-Straße 16**  
**47798 Krefeld**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag  
gez.Tost

## **110/2023 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung des Niersverbandes, Baumaßnahme Erneuerung der Überleitung BST Vorst zur BST Viersen**

Der Niersverband beantragt im Rahmen der Baumaßnahme "Erneuerung der Überleitung BST Vorst zur BST Viersen" mit Datum vom 03.01.2023 die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis (Nr. 00092/21) zur Entnahme von maximal 468.162,15 m<sup>3</sup> Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in die Niers sowie in die folgenden Oberflächengewässer des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers: Gewässer Nr. 16.03, Gewässer Nr. 16.03.09, Gewässer Nr. 16.00 (Hofflöth), Gewässer Nr. 16.05.01 und Gewässer Nr. 16.04 (Willicher Fleuth).

Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist Mai 2022 bis Ende Februar 2023.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Änderung der Wasserhaltung erforderlich.

Eine Änderung der Entnahmemenge ist aufgetreten, da die Dimensionierung der Grundwasserhaltung auf mehreren Parametern basiert, darunter den Durchlässigkeitskoeffizienten (Kf-Wert). Ursprünglich wurde dieser Koeffizient auf der Grundlage des Bodensgutachtens auf  $6,0 \cdot 10^{-4}$  m/s ermittelt. Dieser Wert war jedoch zu niedrig, so dass er auf einen neuen Kf-Wert von  $1,2 \cdot 10^{-3}$  m/s erhöht werden musste.

Nach § 9 UVPG bei Änderungsvorhaben wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt, wenn die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet.

Da sei wird geprüft, ob das geänderte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagesfördern oder Zutagesleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>".

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

### Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung wird unter Verwendung von Vakuumpülfiltern und Tiefbrunnen durchgeführt. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Es sind 14 Baugruben für Schachtbauwerke und Rohrgräben temporär trocken zu halten. Die Dauer der einzelnen Absenkungen ist mit 12 bis 14 Tagen als gering zu betrachten. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in die o.g. Oberflächengewässer.

### Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben liegt auf Gebiet der Städte Tönisvorst und Viersen. Das Baufeld befindet sich auf den Parzellen der Gemarkung Viersen Flur 1, Gemarkung Süchteln Flur 93 sowie Gemarkung Vorst Flur 14. Das Baufeld hat eine Länge von etwa 3.000 m. Das Baufeld liegt in folgenden geschützten Landschaftsteilen gemäß Landschaftsplan der Kreises Viersen: Naturschutzgebiet Nr. 2.1.3 "Salbruch", Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.1 "Rietbruch" und Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.2 "Niersniederung". Das Baufeld liegt zum Teil im Überschwemmungsbereich der Niers.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden, durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dies minimiert.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungreichweite durchgeführt. Die Ableitung des entnommenen Grundwassers erfolgt in die umliegende Vegetation bzw. verschiedene Oberflächengewässer, die anfallende Wassermenge können dort abgeleitet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten. Im Hochwasserfall werden Sicherungsmaßnahmen ergriffen.
- Luft/Klima:** Aufgrund der kurzen Ausführungsdauern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Da Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden, es sich bei den geplanten Wasserhaltungen um temporäre Maßnahmen handelt und die ökologische Funktionen der potentiell betroffenen Lebensräume erhalten bleiben, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Aufgrund des temporären Charakters der Maßnahme wird sich die Flora innerhalb von ein bis zwei Vegetationsperioden erholen. Getroffene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dienen der Unterstützung der potentiell betroffenen Vegetationsbestände und Gewässer während der Maßnahme, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

- Landschaft:** Eine Nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt. Zudem werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen, um möglichen Auswirkungen entgegenwirken zu können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Im Bereich der sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasserabsenkungstrichter sind keine Baudenkmale vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmalen in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmale bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen wurden in die bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

### Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1736 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Viersen, 18.01.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

## 111/2023 Allgemeinverfügung Schonzeitaufhebung 2023 für den Kreis Viersen



**Amt für Bauen, Landschaft  
und Planung**  
- Untere Jagd- und  
Fischereibehörde -  
Rathausmarkt 3 41747 Viersen



Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

I.

Die nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in den Revieren:

<b>NR Revier</b>	<b>Revier</b>
003	Amern II
004	Amern IV
007	Anrath
008	Boisheim
011	Bracht III
014	Breyell II
015	Breyell III
023	Dülken II
024	Dülken III
025	Dülken IV
026	Dülken V
031	Grefrath I
035	Hinsbeck II
036	Hinsbeck III
041	Kempen St. Peter
042	Kempen Unterweiden
043	Kempen Hüls
044b	Leuth 1b
045	Lobberich I (Sassenfeld)
047	Lobberich III (Dyck)
048	Lobberich IV(Rennekoven)
049	Neersen I
050	Neersen II
058	Grefrath Ost II (Oedt II)
059	Schiefbahn I
060	Schiefbahn II
062	Schmalbroich II

063	Schmalbroich III
064	Schmalbroich IV
065	St. Hubert I
066	St. Hubert II
067	St. Hubert III
068	St. Hubert IV
069	St. Tönis I
070	St. Tönis II
071	Süchteln I
072	Süchteln II
077	Tönisberg II
078	Viersen I
080	Viersen III
083	Vorst-Schmitzheide
084	Vorst-St. Peter
085	Vorst Stock
086	Vorst-Kehn
087	Vorst Rotheidebruch
088	Vorst Hahnenweide
095	Willich I
096	Willich II
097	Willich III
098	Willich IV
099	Willich V
100	Willich VI
E09	EJ Haus Neersdonk
E 13	EJ Haus Bockdorf

in der Zeit vom 21. Februar bis zum bis 30. April 2023 und vom 16. September bis zum 31. Oktober 2023 wie folgt aufgehoben:

<b>Gefährdete Kulturen</b>	<b>Zeitraum*</b>
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 30. April, 16. September bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 30. April
Mais	15. April bis 30. April
Raps	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober

\* Innerhalb der Kernbrutzeit (01.05.-15.09.) kann eine Schonzeitaufhebung nur im Einzelfall (Einzelantrag und Genehmigung) erfolgen.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem **engen** räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausge-

übt werden. Es dürfen nur Jungtauben bejagt werden. Im Zeitraum vom 01.03.2023 bis 31.03.2023 dürfen auch Alttauben bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 30. April 2023 und vom 16. September bis 31. Oktober 2023 erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2023 der unteren Jagdbehörden zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich. Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Meldung/Fehlanzeige erstattet worden sein, werde ich dieses Verhalten als Verweigerung der Einsichtnahme in die monatlich zu führende Streckenliste werten, welche die verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten nach § 22 Abs. 8 LJG NRW zu führen haben.

Nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 LJG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 8 LJG NRW keine Streckenliste führt, die Eintragungen in die Streckenliste nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, die Streckenliste der unteren Jagdbehörde auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt oder die jährliche Jagdstrecke der unteren Jagdbehörde nicht rechtzeitig anzeigt. Sollte bei mir eine entsprechende Rückmeldung nicht fristgemäß eingegangen sein, werde ich ein Bußgeldverfahren einleiten. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2022 /2023 zum 15. April 2023 bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2023.

V.

Diese Verfügung wird hiermit nach § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) im nächsten Amtsblatt des Kreises Viersen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

VI.

Eine Kopie dieser Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, unter der E-Mailadresse [monika.buschmann@kreis-viersen.de](mailto:monika.buschmann@kreis-viersen.de) angefordert werden.

**Gründe:**

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Schonzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Um den Belangen des Tierschutzes zu entsprechen, dürfen außerhalb des Zeitraums vom 01.03.2023 bis zum 31.03.2023 nur Jungtauben bejagt werden, die regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Strecke der Ringeltauben hat sich in den letzten Jahren halbiert, dies hat zur Beauftragung einer Untersuchung der Taubenstrecken in NRW geführt. Das Ergebnis der Untersuchung belegt, dass es

sich bei den in der Schonzeit erlegten Tauben (im Rahmen der Allgemeinverfügung) wesentlich um Ringeltauben handelte, die Jungvögel aufziehen. Grundlage der bisher bestehenden Allgemeinverfügung war die Annahme, dass es sich bei den zur Bejagung freigegebenen Schwarmtauben nicht um Tiere handelt die am Brutgeschäft beteiligt sind oder Jungvögel versorgen. Diese Annahme wurde durch die neuen Erkenntnisse widerlegt. Bei einem Großteil (63%) der zur Schonzeit erlegten Alttauben konnte die Produktion von Kropfmilch festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein Sekret, mit dem die Jungen innerhalb der ersten etwa 14 Tage gefüttert werden. Da Jungvögel etwa 4-6 Wochen von den Altvögeln versorgt werden ist zudem davon auszugehen, dass es sich auch bei weiteren Altvögeln (ohne Kropfmilch) ebenfalls um zur Aufzucht der Jungen notwendige Altvögel handelt bzw. um Tiere die sich noch im Brutgeschäft befinden. Eine Bejagung außerhalb der regulären Jagdzeit stellt damit ein erhebliches Risiko dar, ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier zu erlegen.

Sollten über den bewilligten Zeitraum vom 21. Februar bis zum bis 30. April 2023 und vom 16. September bis zum 31. Oktober 2023 hinaus Vergrämungsabschüsse auf landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb der Schonzeit unvermeidbar sein, sind über diese per Einzelantrag unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Forschungsstelle für Jagdkunde- und Wildschadensverhütung zu entscheiden.

Die allgemeine Schonzeitaufhebung betrifft nur die unter Ziffer I aufgeführten Reviere. Für diese Reviere wurde 2021 die Schonzeit für Ringeltauben wegen erheblicher landwirtschaftlicher Schäden aufgehoben. In diesen Revieren wurden auch tatsächlich während der Schonzeit Tauben erlegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich an der Schadenssituation zum Vorjahr nichts geändert hat. Gegen eine Bündelung der Schonzeitaufhebung in Form dieser Allgemeinverfügung bestehen daher keine Bedenken.

Für weitere Schonzeitaufhebungen in Revieren, die nicht unter Ziffer I gelistet sind, ist per Einzelantrag unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Forschungsstelle für Jagdkunde- und Wildschadensverhütung (FJW) zu entscheiden. Anträge, für die bereits eine positive Stellungnahme der FJW aus dem Vorjahr vorliegt, können ohne erneute Stellungnahme der FJW beschieden werden, hier reicht eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer aus. Bei Flächenwechsel der Kulturen müssen jedoch die Flächenbezeichnungen (Gemarkung/Flur/Flurstück) benannt und an die FJW gemeldet werden. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Unvollständige Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gebühren auch bei negativer Bescheidung erhoben werden.

Viersen, den 17.01.23  
Kreis Viersen  
Der Landrat  
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

B u s c h m a n n

## Gemeinde Grefrath

### **112/2023 Allgemeinverfügung der Gemeinde Grefrath zum Glasverbot am Karnevalssamstag, den 18.02.2023 im Ortsteil Oedt**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Grefrath für **Karnevalssamstag, den 18.02.2023** folgende

#### **Allgemeinverfügung**

##### **1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:**

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

##### **2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das Verbot gilt im Bereich der Gemeinde Grefrath im Ortsteil Oedt am Karnevalssamstag, den 18. Februar 2023 von 10:00 Uhr – 20:00 Uhr.

##### **3. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt im Ortsteil Oedt für die Hochstraße von der Einmündung Mühlengasse bis zur Einmündung Tönisvorster Straße und für den Bereich Niedertor/Markt.

Das Verbot erstreckt sich auf der Straße Hochstraße jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche sowie auf den gesamten Bereich Niedertor/Markt (möglich, da für diese Veranstaltung die Straße Niedertor voll gesperrt ist).

Der Geltungsbereich dieses Verbotes ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

##### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

##### **5. Androhung von Zwangsmitteln**

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ein Zwangsgeld im

Sinne des § 60 VwVG NRW von 30,00€ je Glasbehältnis vor Ort im Einzelfall anzudrohen und festzusetzen.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann nach § 57 Abs. 3 Satz 1 VwVG NRW das Zwangsmittel gewechselt und unmittelbarer Zwang gemäß § 62 Abs. 1 VwVG NRW in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

## **6. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **I. Gründe**

Am Karnevalssamstag, finden im Ortsteil Oedt Karnevalsumzüge statt. Der Straßenkarneval wird von großen Teilen der Grefrather Bevölkerung gefeiert aber auch von zahlreichen auswärtigen Besuchern. Entsprechend hoch ist der Kreis der Zugteilnehmer und die Anzahl der Besucher. Die Gesamtzahl wird auf ca. 5000 Personen geschätzt. Der Karnevalszug löst sich nach dem unter Ziffer 3 aufgeführten Geltungsbereich auf.

Zum Feiern gehört an Karneval der regelmäßige Konsum von Getränken. Von den Einsatzkräften (Polizei, Sanitätsdienst, Ordnungsamt) wurde beim Karnevalsumzug im Jahre 2015 beobachtet, dass Getränke in Glasflaschen mitgebracht wurden und an Ort und Stelle verzehrt werden. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt/mitgenommen, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden wurden die Flaschen zu Stolperfallen.

Bereits nach kurzer Zeit war der unter Ziffer 3 aufgeführte Geltungsbereich mit Flaschen und Glasscherben übersät. Die Glasscherben verursachten bei den Einsatzfahrzeugen der Polizei Reifenschäden. Für Rettungsfahrzeuge stellte sich ein Gefahrenpotential dar, da akute lebensrettende Einsätze durch Reifenschäden, verursacht durch Glasscherben nicht oder nur verzögert, durchgeführt werden konnten.

Zudem steigerte sich bei vermehrtem Alkoholgenuss die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnis der Polizei ist die Hemmschwelle eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in den letzten Jahren deutlich gesunken.

Im Jahr 2019 wurde eine Glasverbotszone durch Allgemeinverfügung bestimmt. Dies führte während des angegebenen Geltungszeitraums zu einem deutlichen Rückgang von Verletzungen und Schäden durch Glasscherben und Glasbehältnissen. Daraus lässt sich schließen, dass die Maßnahme den erforderlichen Zweck erfüllt.

### **II. Rechtsgrundlage zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Februar 2023 zu erwartenden Verhal-

tens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zu Ziffer 3 eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach den Erfahrungsberichten zum Karnevalsge-schehen 2015 und 2019 den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungs-gefahren für die Feiernden wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

#### **a) konkrete Gefahr**

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in den bezeichneten Bereich eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 6 der Ordnungsbe-hördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Grefrath vom 14.12.1999.

Rechtlich betrachtet liegt somit in all den Fällen in denen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfall-behältern entsorgt bzw. mit nach Hause genommen werden, sondern zum überwiegenden Teil „auf den Straßen und Plätzen landen“ ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und da-mit eine Störung der öffentlichen Sicherheit aufgrund der Verletzung von Rechtsvorschriften.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung zum Erlass der Allgemeinverfü-gung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und damit zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

#### **b.) Verhältnismäßigkeit**

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sicherge-stellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die zuvor genannten Gefahren durch Glasbruch in einem stark besuchten Bereich weitestgehend ab-zuwehren.

Eine gleichartige Allgemeinverfügung in den Jahren 2019 hatten die Sicherheit des Karnevals er-heblich verbessert. Die Zahl der Schnittverletzungen durch Glasscherben konnte durch diese Maß-nahme drastisch reduziert werden.

Mit anderen, milderer Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwartenden Verletzungs-folgen nicht beizukommen.

Ein öffentlicher Aufruf in der lokalen Presse das Mitbringen von Glasbehältnissen aufgrund einer Verletzungsgefahr bei Glasbruch zu unterlassen, bietet keine Gewähr dafür, dass diesem Aufruf auch tatsächlich gefolgt wird.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich einen bestimmten Personenkreis, was eben-falls zu einer Verminderung der Verletzungsgefahr führen würde, bedeutet ein wesentlich erheb-licher Eingriff in die Rechte der Feiernden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus den Jah-ren 2015 und 2019 bestehen keine Zweifel daran, dass auch in der kommenden Karnevalszeit mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, wird auch in diesem Jahr ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für erforderlich gehalten.

Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereiches die Möglichkeit, Getränke in die entsprechenden Gewerbebetriebe bzw. nach Hause zu bringen.

### **Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Der zeitliche Geltungsbereich umfasst den Zeitraum der Gefahrenspitzenzeiten, in denen aufgrund der Erfahrungen aus dem Vorjahr vermehrt mit Glasbruch zu rechnen ist.

Ein darüberhinausgehendes Glasverbot wäre angesichts der Erkenntnisse des Vorjahres unverhältnismäßig.

### **Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches wurden aufgrund der Erfahrungen der letzten zwei Jahre durch die Polizei, des Ordnungsamtes sowie des Sanitätsdienstes bestimmt.

In diesem Geltungsbereich war das höchste Besucheraufkommen zu verzeichnen, da der Karnevalszug in diesem Geltungsbereich endete und auch in diesem Jahr enden wird.

### **Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erklären.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs/die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu stel-

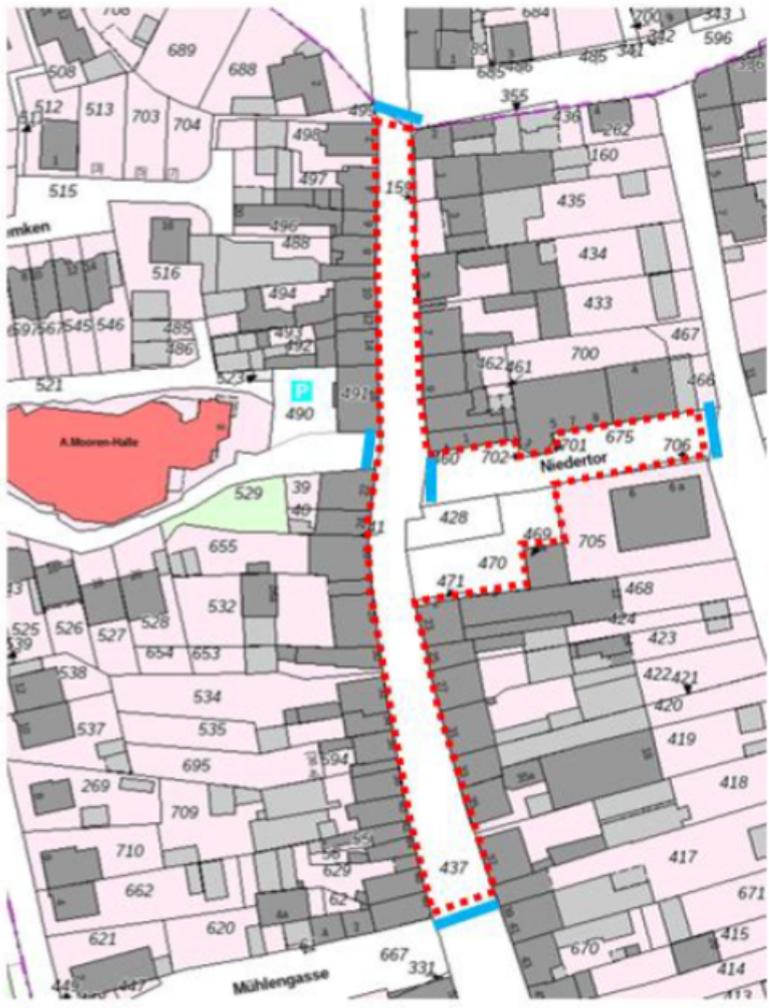
len. Die Vollziehung kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 4 auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Gemeinde Grefrath  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Röttges  
Fachbereichsleiter II

	<p><b>Anlage:</b> Glasverbotzone / Kontrollpunkte</p>
	 <p><b>GREFRATH</b> Sport- und Freizeitgemeinde</p> <p><b>Legende:</b> Glasverbotzone  Kontrollpunkte </p>

## Stadt Nettetal

### 113/2023 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2023

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1 Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	123.633.977 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	129.674.912 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	550.000 EUR
somit auf	129.124.912 EUR

#### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	112.887.392 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	121.549.459 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	550.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.323.113 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.488.704 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.835.591 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.270.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

03.01.01 Grundschulen

03.01.03	Realschule
03.01.04	Gymnasium
03.01.05	Gesamtschule
03.02.01	Allgemeine Schulverwaltung
03.02.02	Schülerbeförderung
06.04.01	Kindertageseinrichtungen
09.01.02	Bauleitplanung / Städtebauliche Entwürfe
15.01.01	Wirtschaftsförderung / Marketing

## § 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf 11.165.591 EUR festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 446.000 EUR festgesetzt.

## § 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.490.935 EUR festgesetzt.

## § 5 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6 Steuersätze Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	410 v.H.

## § 7 Haushaltssicherungskonzept

Entfällt.

## **§ 8 Stellenplan**

Die im Stellenplan mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) vorgesehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) vorgesehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

## **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn Sie den Gesamtbetrag von 55.000 EUR ohne Umsatzsteuer übersteigen. Von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen sind interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 19.12.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-341 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse <https://www.nettetal.de/de/dezernat1/neues-aus-dem-finanzbereich/> im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die/der Bürgermeister/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 20.01.2023

gez.

Küsters

Bürgermeister

## Stadt Viersen

### 114/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Buzala, Damian, zuletzt wohnhaft Dorpstraat 122 in 6045 Roermond (NL) , gerichtete Gebührenbescheid vom 29.11.2022 (Aktenzeichen: 22/51327) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.01.2023

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. J a n ß e n

## 115/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Robbins, Alexander Michael, zuletzt wohnhaft Am Beekerkamp 72 in 41065 Mönchengladbach, gerichtete Gebührenbescheid vom 14.11.2022 (Aktenzeichen: 22/18921) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.01.2023

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. J a n ß e n

## 116/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Sozwiak, Jacek, zuletzt wohnhaft Kreuzherrenstr. 25 in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 10.01.2023 (Aktenzeichen: 22/73930) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.01.2023

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. J a n ß e n

## 117/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Osowski, Remigiusz, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 10.01.2023 (Aktenzeichen: 22/71138) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.01.2023

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. J a n ß e n

## 118/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Broek, Gerardus, zuletzt wohnhaft Zuiderdiep 333 in 2970 AA Bleskengraaf (NL), gerichtete Gebührenbescheid vom 19.10.2022 (Aktenzeichen: 22/45244) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.01.2023

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

## 119/2023 Öffentliche Zustellung

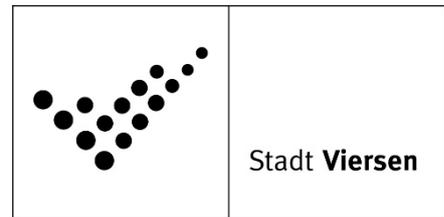
Der an Herrn Ludwik, Pawel, zuletzt wohnhaft Wilhelm-Raabe-Str. 13 in 57078 Siegen , gerichtete Gebührenbescheid vom 14.11.2022 (Aktenzeichen: 22/16118) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.01.2023

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

**120/2023 Einladung Rat 07.02.2023****EINLADUNG**

**Sitzung:** Rat  
**Sitzungstag:** 07.02.2023  
**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen  
**Beginn:** 18:00 Uhr

**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einführung eines Ratsmitgliedes
3.		Einwohnerfragestunde
4.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 13.12.2022
5.	2023/3602/FB 10/III	Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „PRIMUS ist Zukunft“ gemäß § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
6.	2022/3562/FB 10/III	Entsendung von zwei Delegierten zur 42. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
7.	2023/3582/FB 10/III	Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
8.	2023/3589/FB 10/III	Umbesetzung von Ausschüssen
9.	2023/3584/FB 10/III	Bestimmung von Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

10. 2023/3572/FB 30 a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrech-  
nende Einrichtung Märkte (Produkt 02.02.02) für das  
Jahr 2023  
b) Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von  
Marktstandgeld in der Stadt Viersen
11. 2023/3587/FB 90/I Der VIERSENPLAN – Leitbild der Stadt Viersen
12. Beschlusskontrolle  
**Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.**
13. Verschiedenes

**Nichtöffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 13.12.2022
2.	2023/3595/FB 20	Beteiligungsangelegenheiten
3.		Beschlusskontrolle <b>Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.</b>
4.		Verschiedenes
5.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 23.01.2023

gez.

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

## **121/2023 Bekanntmachung einer Straßenbenennung im Bebauungsplan DÜ-280-0, Albertstraße-Mühlenberg**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 beschlossen, den neuen Wohnweg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes DÜ-289-0, Albertstraße – Mühlenberg, mit „Mühlenberg“ zu benennen. Die Lage und Ausdehnung der neuen Straße ist im Lageplan zur Bekanntmachung zu erkennen.

Die Benennung der Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Kreis Viersen folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadt Viersen, Fachbereich Geodaten und Liegenschaften, technisches Rathaus, Bahnhofstraße 23-29, im Zimmer 228, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Viersen 27.01.2023

Die Bürgermeisterin  
in Vertretung

Susanne Fritzsche  
Technische Beigeordnete

Lageplan mit Darstellung der neuen Straße:



## Sonstige

### 122/2023 Einwohner am 31.10.2022

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.163	7.898	8.265
Gemeinde Grefrath	14.869	7.291	7.578
Stadt Kempen	34.892	16.877	18.015
Stadt Nettetal	43.279	21.278	22.001
Gemeinde Niederkrüchten	15.195	7.445	7.750
Gemeinde Schwalmtal	19.177	9.372	9.805
Stadt Tönisvorst	29.359	14.388	14.971
Stadt Viersen	78.543	38.012	40.531
Stadt Willich	50.334	24.530	25.804
<b>Kreis Viersen</b>	<b>301.811</b>	<b>147.091</b>	<b>154.720</b>

**123/2023 Einwohner am 30.11.2022**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.151	7.904	8.247
Gemeinde Grefrath	14.853	7.282	7.571
Stadt Kempen	34.870	16.859	18.011
Stadt Nettetal	43.335	21.317	22.018
Gemeinde Niederkrüchten	15.212	7.455	7.757
Gemeinde Schwalmtal	19.175	9.374	9.801
Stadt Tönisvorst	29.311	14.387	14.924
Stadt Viersen	78.927	38.251	40.676
Stadt Willich	50.253	24.492	25.761
<b>Kreis Viersen</b>	<b>302.087</b>	<b>147.321</b>	<b>154.766</b>

**124/2023 Einwohner am 31.12.2022**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.174	7.918	8.256
Gemeinde Grefrath	14.886	7.303	7.583
Stadt Kempen	34.871	16.874	17.997
Stadt Nettetal	43.388	21.371	22.017
Gemeinde Niederkrüchten	15.208	7.457	7.751
Gemeinde Schwalmtal	19.187	9.389	9.798
Stadt Tönisvorst	29.296	14.383	14.913
Stadt Viersen	78.987	38.323	40.664
Stadt Willich	50.311	24.520	25.791
<b>Kreis Viersen</b>	<b>302.308</b>	<b>147.538</b>	<b>154.770</b>

## **125/2023 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2023/2024**

### **B e k a n n t m a c h u n g**

#### **der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäfts- jahr 2023/2024**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2023/2024 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ab dem 13. Februar 2023 während der Dienstzeiten und nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 9 öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 08. März 2023 stattfindet.

Niederkrüchten, den 1. Februar 2023

gez. Stefan Bonus  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

## 126/2023 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt

### Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt werden hiermit zu einer **Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, dem 08. März 2023, 19.00 Uhr (finden Sie sich bitte bereits um 18.30 Uhr zur Registrierung ein)**, in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße 24, eingeladen.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschriften über die Genossenschaftsversammlung vom 16. März 2022
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021/2022
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. a) Wahl der Rechnungsprüfer  
b) Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
7. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis 31. März 2024
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023/2024
9. Jagdverpachtung ab dem 01. April 2024
10. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Niederkrüchten, den 01. Februar 2023

gez. Stefan Bonus

Vorsitzender des Jagdvorstandes

## **127/2023 Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldniel in der Gemeinde Schwalmtal: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 27.03.2023**

### **Bekanntmachung**

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

**Dienstag, dem, 07.03.2023 um 20.00 Uhr in der Gaststätte  
Bax-Tacken, Gladbacher Straße 35, 41366 Schwalmtal-Waldniel**

### **Tagesordnung:**

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 26.04.2022
2. Kassen- und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2022
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2023
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2023
7. Neuverpachtung der Jagdbezirke ab dem Jagdjahr 2024
8. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 16.01.2022

gez. Nooten  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

## **128/2023 Jagdgenossenschaft Amern: Bekanntmachung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2022/2023**

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2022/2023 liegt in der Zeit vom

20. Februar – 06. März 2023

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, während der Dienststunden und beim Jagdvorsteher, Herrn Werner Schroers, wh. Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste können innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal schriftlich oder beim Schriftführer, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Schwalmtal, den 26.01.2023

Gez.  
Schroers  
Jagdvorsteher

## **129/2023 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 03.11.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3101163081

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 03.02.2023  
Sparkasse Krefeld



**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

